



Frauenfeld,

14. Februar 2003, ARP, 6-2003
Entscheid Nr. 16

**Politische Gemeinde Pfyng
Schutzplan Natur- und Kulturobjekte**

Mit Schreiben vom 8. Januar 2003 ersucht die Politische Gemeinde Pfyng um Genehmigung des im Titel erwähnten Schutzplanes. Den Unterlagen kann entnommen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Der Schutzplanentwurf wurde vom Amt für Raumplanung mit Bericht vom 15. Oktober 2001 vorgeprüft. Die Hinweise der Vorprüfung sind im zur Genehmigung eingereichten Plan berücksichtigt. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen den Schutzplan keine Rekurse hängig.

§ 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur- und der Heimat (NHG TG; RB 450.1) verpflichtet die Politischen Gemeinden, erhaltenswerte Objekte zu schützen und zu pflegen. In sachlicher Hinsicht kann dabei zwischen erhaltenswerten flächigen und erhaltenswerten punktförmigen oder linearen Objekten unterschieden werden.

Die erhaltenswerten flächigen Objekte sind in den rechtskräftigen Zonenplänen grundsätzlich entsprechenden Nutzungszonen (z.B. Dorf-, Städtli-, Natur- oder Landschaftsschutzzone) zugewiesen (Art. 17 des Bundesgesetzes über die Raumplanung, RPG; SR 700; §§ 13, 14 des Planungs- und Baugesetzes, PBG; RB 700). Entgegen dem Hinweis im Planungsbericht zum Schutzplan (Ziffer 1) enthalten die Zonenpläne indessen keine Auenschutzzone.

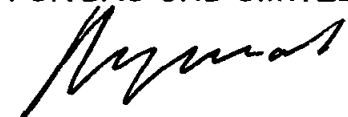
Für den Schutz von erhaltenswerten punktförmigen und linearen Objekten hat die Gemeinde im Sinne von § 10 Abs. 1 NHG TG einen Sondernutzungsplan gewählt. Der zur Genehmigung vorliegende **Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte** ist gut dokumentiert und zeugt von einer umfassenden Bearbeitung der Thematik. Mit dem Schutzplan werden erhaltenswerte Naturobjekte wie Hecken und Einzelbäume bzw. erhaltenswerte Kulturobjekte wie Bauten und archäologi-

sche Fundstellen geschützt. Die in die verwaltungsinterne Vernehmlassung einbezogenen Fachstellen haben keine Vorbehalte zum Schutzplan angemeldet. Dem Planungsbericht (Ziffer 7) kann entnommen werden, dass der Richtplan generell überarbeitet werden muss. Dies soll in den nächsten 2-3 Jahren erfolgen. Deshalb sei auf die Ausarbeitung des in der Vorprüfung angeregten Richtplanes Natur- und Heimatschutz verzichtet worden. Im Übrigen enthält der Planungsbericht die zum Verständnis der Vorlage notwendigen weiteren Informationen. Im Sinne von § 33 PBG ist der Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Pfyn am 3. Dezember 2002 beschlossene Schutzplan Natur- und Kulturobjekte wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Pfyn, Hauptstrasse 35, 8505 Pfyn, unter Beilage von vier Schutzplänen, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Archäologie
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Landwirtschaftsamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Schutzplanes mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 17. Februar 2003